

9. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), in Verbindung mit § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Sitzung vom 04.04.2019 die folgende 9. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs 2 d) erhält folgende Fassung:

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - d) Urnenfamiliengrabstätten, auch in Urnenwänden bzw. Röhren

2. § 14 Abs 1 b), Abs 3 (Satz 3), Abs 7, 8, 9,10 erhält folgende Fassung:

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - b) Urnenfamiliengrabstätten, auch Urnennischen in Kolumbarien bzw. Wiesengräbern in einem Röhrensystem
3. In einer Urnenfamiliengrabstätte können bis zu zwei bzw. vier Aschenurnen beigesetzt werden.
7. Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung für bis zu zwei Urnen. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig, die sich in einer kurzen Zeitspanne biologisch zersetzen. Als Grabmal wird eine Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern, die nur vom Friedhofsträger gestellt werden, versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Individueller Grabschmuck ist nur an dafür bestimmten Stellen möglich.

7. wird zu 8.

Im Trauerhain des Waldfriedhofes Buchenbusch werden Urnen im Wurzelbereich gekennzeichneter Bäume beigesetzt. Hierfür sind nur Urnen zugelassen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne biologisch

zersetzen. Diese Eigenschaft hat der Bestatter gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen. Es wird unterschieden zwischen Baumreihengrabstätten und Baumfamiliengrabstätten. Für Baumfamiliengrabstätten wird ein Bereich von 5 Metern um den Baum in Viertelkreise aufgeteilt. In jeder Baumfamiliengrabstätte (Viertelkreis) können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 14 Abs. 3.

8. wird zu 9.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Zweckverband berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

9. wird zu 10.

Überurnen aus Marmor oder vergleichbaren schwer vergänglichen Materialien sind nicht zulässig.

Artikel 2

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oliver Gröll
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender